



HVBG

HVBG-Info 11/1986 vom 24.06.1986, S. 0835 - 0840, DOK 452.2/017-BSG

**Keine Rückforderung gemäß §§ 50 Abs. 1 i.V.m. 48 Abs. 1 Satz 2
Nr. 4 SGB X von irrtümlich zuviel gezahltem Kinderzuschuß
- BSG-Urteil vom 03.04.1986 - 4a RJ 81/84**

Keine Rückforderung gemäß §§ 50 Abs. 1 i.V.m. 48 Abs. 1 Satz 2
Nr. 4 SGB X von Kinderzuschuß (§ 1262 Abs. 3 RVO = § 583 Abs. 3
RVO) bei irrtümlicher Zahlung für eine Tochter über deren
25. Lebensjahr hinaus;

hier: BSG-Urteil vom 03.04.1986 - 4a RJ 81/84 -

Das BSG hat mit Urteil vom 03.04.1986 - 4a RJ 81/84 - entschieden,
daß ein irrtümlich gezahlter Kinderzuschuß (§ 1262 RVO) für eine
Tochter über deren 25. Lebensjahr hinaus nicht von Berechtigten
- Vater der Tochter - (Altersruhegeldbezieher) gemäß §§ 50 Abs. 1
i.V.m. 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X durch den RV-Träger
zurückgefordert werden darf. Auf folgende Ausführungen im
beigefügten BSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders
hin:

"Ausgehend von der bindenden tatsächlichen Annahme des LSG, der
Kläger habe nicht gewußt und nach den konkreten Fallumständen auch
nicht zu wissen brauchen, daß der streitige Anspruch ab
01. Juni 1980 entfallen sei, ist es folgerichtig anzunehmen, daß
der Kläger der Beklagten hierzu auch nicht mitzuteilen gehabt
habe. Demgemäß hat er keine Mitteilungspflicht nach § 48 Abs. 1
Satz 2 Nr. 2 SGB X verletzt.

Keinen Anhalt ergibt das angefochtene Urteil dafür, daß das LSG
die Rechtsbegriffe der groben Fahrlässigkeit nach der zuletzt
genannten Vorschrift oder der Verletzung der erforderlichen
Sorgfalt in besonders schwerem Maße nach Nr. 4 a.a.O. verkannt
hätte. Auch die Beklagte hat hierzu in der Revision
Substantiiertes nicht vorgetragen. Ihr Vorbringen zielt darauf ab,
die Unentschuldbarkeit des Verhaltens des Klägers bei den
Tatumständen des Einzelfalls darzutun, die sie für gegeben hält.
Mangels revisionsrechtlich relevanter Angriffe läßt sich nicht
beanstanden, daß das LSG beide Verfügungssätze des streitigen
Bescheids als rechtswidrig beurteilt hat. Nach Aufhebung des
Verfügungssatzes 1) mußte das LSG auch den Verfügungssatz 2)
- Rückforderung - aufheben, weil ersterer präjudiziell für den
zweiten ist."